
GEMEINDE ASBACH-BÄUMENHEIM



Landkreis Donau-Ries

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

**Für den Bereich des Bebauungsplans „Hamlar
Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“**

**A) PLANZEICHNUNG
B) BEGRÜNDUNG
MIT C) UMWELTBERICHT**

ENTWURF

Fassung vom 11.06.2024

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

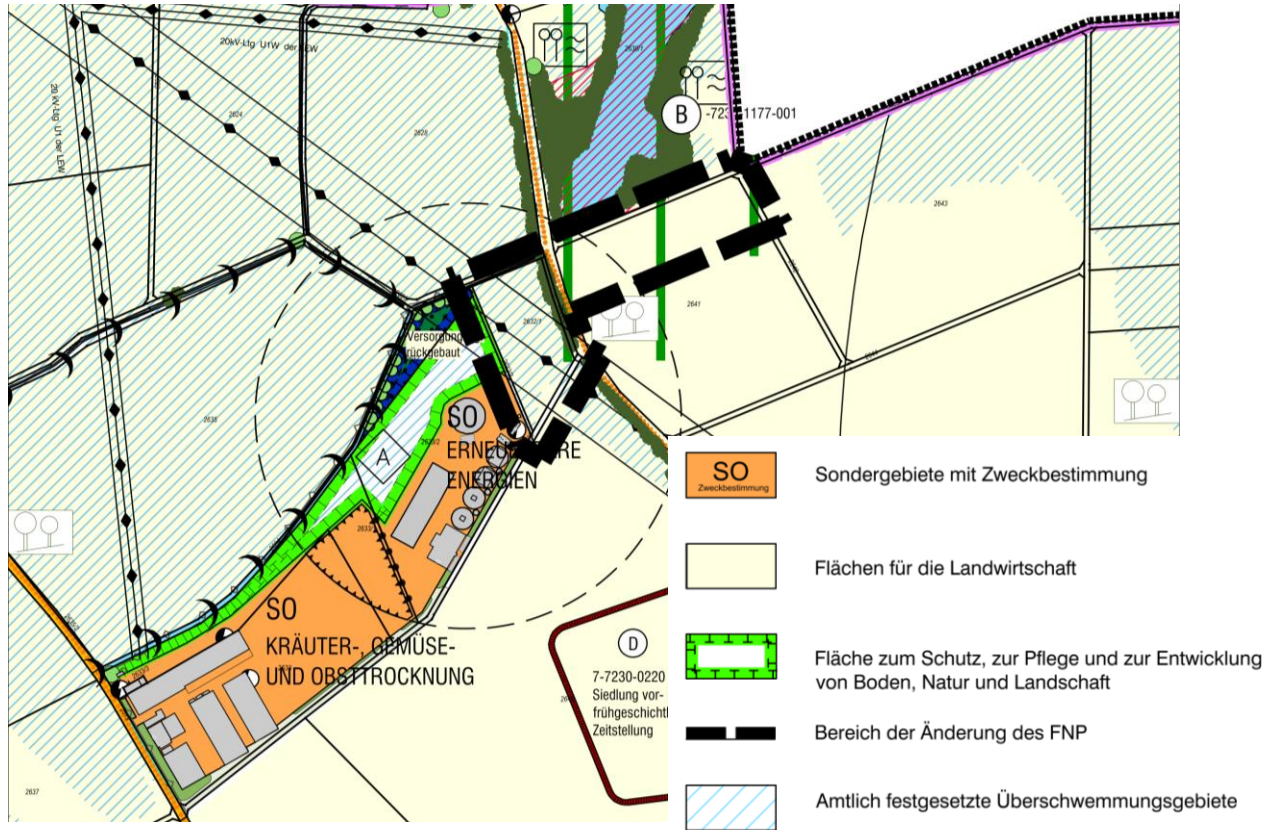
Projektnummer: 23065
Bearbeitung: CR/CMR

INHALTSVERZEICHNIS

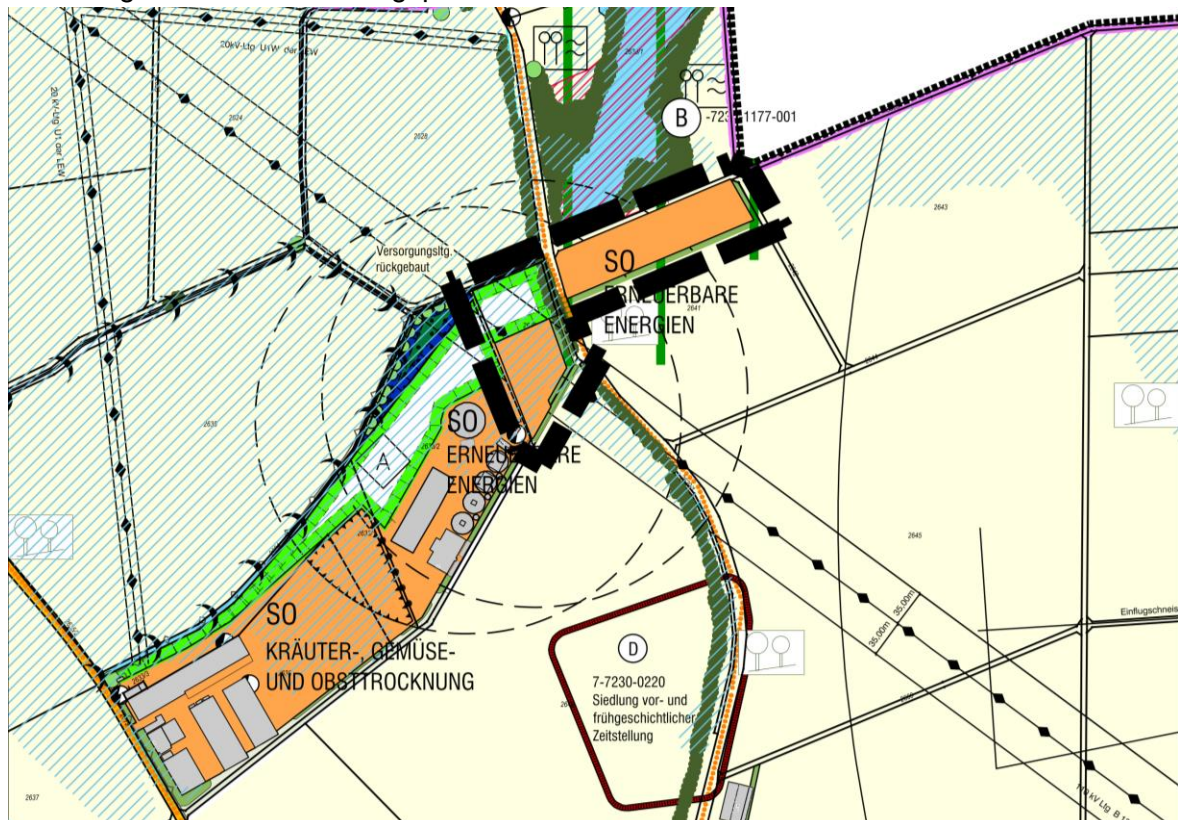
A)	Planzeichnung	3
	Verfahrensvermerke	4
B)	Begründung	6
1	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	6
2	Lage, Abgrenzung und Nutzung des Änderungsbereichs	6
3	Beschreibung und Zielsetzung des Änderungsbereichs	7
3.1	Bestand	7
3.2	Änderungsbereich	8
4	Übergeordnete Planungen	8
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2022/2023)	8
4.2	Regionalplan der Region Augsburg (9)	11
5	Umweltbelange	12
6	Planungskonzept	13
6.1	Planungsalternativen	13
6.2	Städtebauliches Konzept	13
6.3	Verkehrskonzept	14
6.4	Artenschutz	14
6.5	Ausgleichsflächen	14
7	Umweltbericht	14
7.1	Einleitung	14
7.2	Zusammenfassung	15

A) PLANZEICHNUNG

Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich:

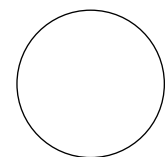


Änderung des Flächennutzungsplanes:

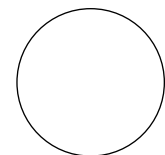


VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung vom 20.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.06.2023 hat in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.06.2023 hat in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2024 bis 25.07.2024 beteiligt.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2024 bis 25.07.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.
7. Das Landratsamt hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.



8. Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den



.....

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

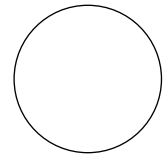
(Siegel)

9. Ausgefertigt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den

.....

Martin Paninka, 1. Bürgermeister



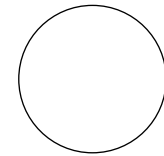
(Siegel)

10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den

.....

Martin Paninka, 1. Bürgermeister



B) BEGRÜNDUNG

1 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten und planungsrechtlich die Errichtung eines Gasspeichers sowie einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung regenerativer Energien im Norden des Gemeindegebiets ermöglichen. Nachdem für die Sicherstellung des Betriebsablaufes eine Erweiterung der Gasreserven notwendig ist, dies auf den bestehenden Betriebsflächen nicht möglich ist, soll auf einer an diese bestehenden Anlagen angrenzenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Gasspeicher, sowie nördlich hiervon eine Photovoltaikfreiflächenanlage inklusive Infrastrukturanlage errichtet werden. Das Vorhaben dient der Errichtung eines Nahwärmenetzes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für eine nachhaltige Energieversorgung und lässt sich nur im funktionalen Anschluss an die bestehende Biogasanlage umsetzen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 24.09.2019 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Vorhaben entspricht damit nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hamlar-Unterfeld II“ deckungsgleich.

Für die Gemeinde ist das Vorhaben vor allem in Hinsicht auf den ökologischen Nachhaltigkeitsaspekt von großem Interesse. Die Gemeinde handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern, nachdem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)). Die Gemeinde entspricht mit diesem Vorhaben zudem den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneten Gemeindebereichen.

2 LAGE, ABGRENZUNG UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, nördlich der B16 und östlich der B2 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Betriebsflächen der Fa. SME Kraftwerke Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (Biogasanlage).
- Im Süden, Norden und Osten durch die landwirtschaftlich genutzte Feldflur.

Der Änderungsbereich ist bislang unbebaut und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten verläuft die Rudolf-Grenzebach-Straße.

Entlang der Unterfeldstraße (Fl.Nr. 2629 sowie 2629/2, Gemarkung Asbach-Bäumenheim) besteht ein wertvoller Gehölzbestand (Baumreihe). An der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben.

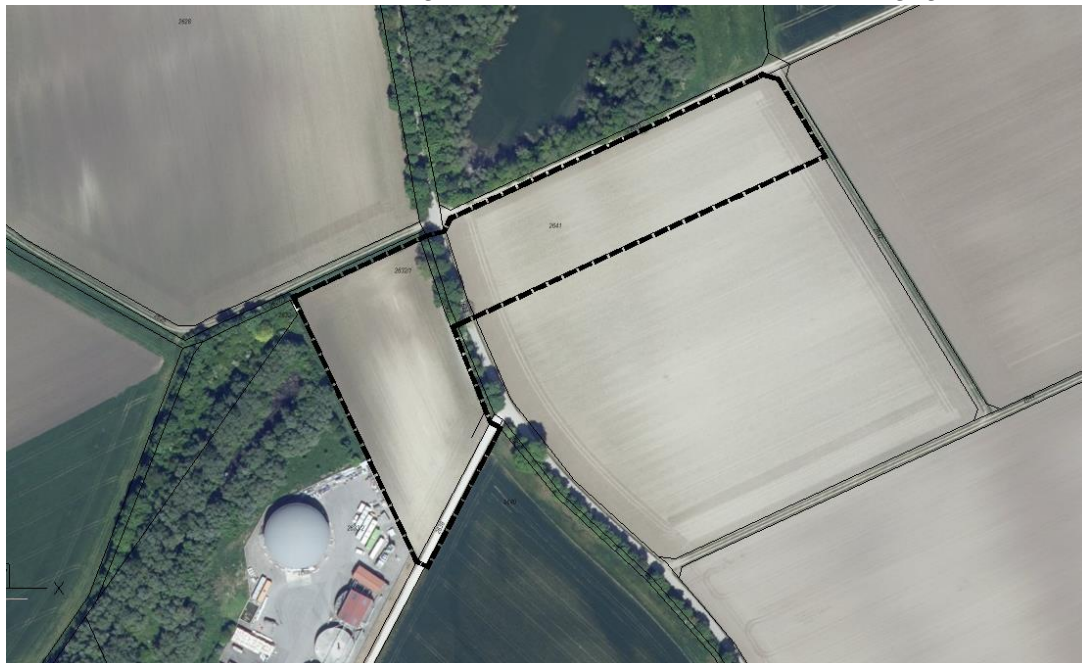


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hamlar-Unterfeld II“
Luftbild, o. Maßstab (Digitales Orthophoto © 2023 Bayerische Vermessungsverwaltung)

3 BESCHREIBUNG UND ZIELSETZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS

3.1 Bestand

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird der Bereich des Bebauungsplans „Hamlar-Unterfeld II“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der Unterfeldstraße im Nordosten des Plangebiets sind Gehölzstrukturen mit begleitendem Krautsaum dargestellt. Zudem kennzeichnet der Flächennutzungsplan nachrichtlich einen den Änderungsbereich oberirdisch querenden Trassenverlauf einer 110-kV-Hochspannungsleitung mit beidseitigem Schutzstreifen, welche stillgelegt und bereits rückgebaut wurde.

Des Weiteren weist der Flächennutzungsplan darauf hin, dass sich der Änderungsbereich innerhalb eines allgemeinen Achtungsabstandes zur Biogasanlage befindet. Die Einhaltung des Achtungsabstandes von 200 m soll die Gefährdung angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen durch Störfälle der Biogasanlage verhindern.

Der Änderungsbereich wird nahezu vollständig von einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet überlagert.

Die Flächen im nördlichen, östlichen und südlichen Umfeld des Änderungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Südwesten grenzt der Änderungsbereich an Sondergebietsflächen für Erneuerbare Energien (Biogasanlage) sowie darauffolgend an Sondergebietsflächen für die Kräuter-, Gemüse- und Obsttrocknung an. Im Norden des

bestehenden Sondergebiets folgt eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche und wasserwirtschaftlicher Retentionsraumausgleich. Nördlich dieser Fläche kennzeichnet der Flächennutzungsplan einen Entwässerungsgraben. Der Flächennutzungsplan sieht hier uferbegleitend extensiv genutzte Säume vor.

Südöstlich, in ca. 200 m Entfernung zum Änderungsbereich, befindet sich das Bodendenkmal D-7-7230-0220 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nördlich, in ca. 50 m Entfernung zum Änderungsbereich, befindet sich das kartierte Biotop „Baggersee südöstlich vom Ufahnhof“.

3.2 Änderungsbereich

Um ein Nahwärmenetz der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen, wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ überführt. Im nördlichen Änderungsbereich ist der planbedingte wasserwirtschaftliche Retentionsraumausgleich vorgesehen. Die Darstellung der 110-kV-Hochspannungsleitung bleibt erhalten, im Änderungsbereich wird diese mit dem Zusatz „Versorgungsleitung wurde rückgebaut“ gekennzeichnet.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind für die Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2022/2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2022/2023)

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 'Strukturkarte' - als Allgemein ländlicher Raum definiert.

4.1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Energiegewinnung

- **1.1.3 (G)** [...] *Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

>>> Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad, die Standortwahl des erforderlichen Gasspeichers in direktem funktionalen Anschluss an die bestehende Biogasanlage und eine Erhöhung der Modulhöhe, um eine flächeneffizientere Energiegewinnung zu ermöglichen.

- **1.3.1 (G):** *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].*

>>> Durch die Errichtung der Wärmespeicheranlage und Freiflächenphotovoltaikanlage wird diesem Grundsatz entsprochen. Die umweltfreundliche Stromerzeugung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und Energieerzeugung der Biogasanlage wird dazu beigetragen, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern und ein Nahwärmenetze der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen.

- **6.1 (G):** *Sicherstellung der Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher).*

>>> Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage und des Gasspeichers entspricht diesem Grundsatz.

- **6.2.1 (G):** *Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. [...] Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

>>> Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Abwägung erfolgt im Zuge der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplans.

- **6.2.3 (G):** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

>>> Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen grenzen zwar nicht unmittelbar an Siedlungseinheiten an, dennoch eignet sich der Standort für das Planvorhaben, da

der gesamte Bereich hinsichtlich des Landschaftsbilds und auch der Lärmimmissionen durch die angrenzende Biogasanlage sowie Kräutertrocknungsanlage im Südwesten stark vorbelastet ist. Der Grundsatz wird somit in hohem Maße berücksichtigt.

4.1.3 Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G):** *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*
- **7.1.6 (G):** *Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. [...] Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt.*
- **7.2.5 (G):** *Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.*

>>> Die Fläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzulegen. Hierdurch kommt es einerseits zu einer Entlastung des Bodens von Einträgen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Andererseits erfolgt eine erhebliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Arten der Kulturlandschaft. Der planbedingte wasserwirtschaftliche Eingriff wird im nördlichen Plangebietsbereich 1:1 ausgeglichen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (9)

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim liegt laut dem Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 1 'Raumstruktur' - im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Zusammen mit der Gemeinde Mertingen bildet sie ein Unterzentrum (Doppelzentrum), d.h. die beiden Gemeinden stellen gemeinsam die Grundversorgung ihrer Bevölkerung bereit. Zur Deckung des gehobenen Bedarfs ist die Gemeinde Asbach-Bäumenheim dem Mittelzentrum Donauwörth zugeordnet. Darüber hinaus liegt die Gemeinde an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen (A I 1 (G)).

- Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden [...] (B II 1.1 (Z)).
- Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln (B II 2.2.1 (Z)).
- Es soll angestrebt werden, die vergleichsweise positive Entwicklungsdynamik zu sichern. Hierzu soll darauf hingewirkt werden die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken [...] (B II 2.2.2 (Z)).
- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden (B IV 2.4.1 (Z)).
- Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln [...] (B V 1.1 (G)).

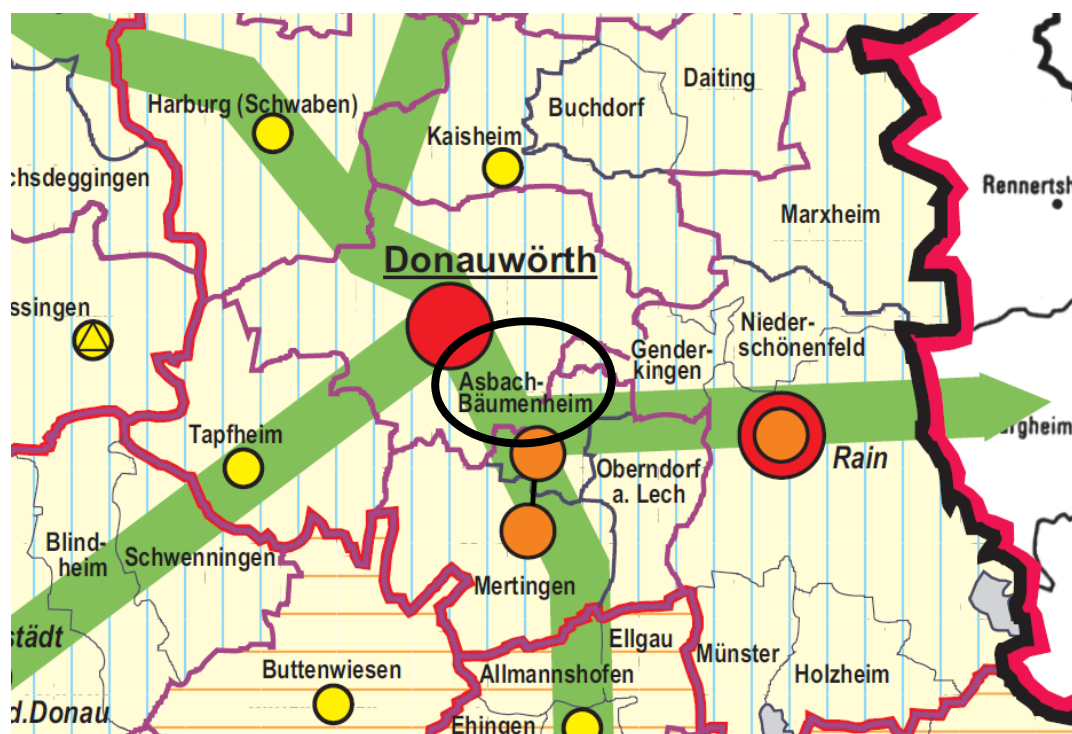


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 1 Raumstruktur, o. M.

5 UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

6 PLANUNGSKONZEPT

6.1 Planungsalternativen

Das Vorhaben wird zur Sicherung der bestehenden Biogasanlage erforderlich und dient der Errichtung eines Nahwärmenetzes für eine nachhaltige Energieversorgung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

Das Vorhaben lässt sich nur im Anschluss an die bestehende Sondergebietsfläche dieser Anlagen umsetzen. Eine alternative Nutzung auf der Plangebietsfläche würde nicht zum Planziel führen. Der funktionale Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund mangelnder Grundstücksverfügbarkeiten und fehlender vorbelasteter Standorte, stehen derzeit außerdem keine Standortalternativen im funktionalen Zusammenhang der bestehenden Anlagen zur Verfügung. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Biogasanlage sowie die Kräutertrocknungsanlage bereits vorbelastet. Alle an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen zeigen sich als landwirtschaftliche Nutzfläche, so dass im Außenbereich keine Möglichkeit besteht, das Vorhaben umzusetzen, ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist dieser Standort aus städtebaulichen Gründen als geeignet einzustufen, da dieser einen angemessenen Abstand zu benachbarten, schutzwürdigen Siedlungsstrukturen aufweist (siehe hierzu gutachterliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Hamplar-Unterfeld“).

6.2 Städtebauliches Konzept

Die Errichtung eines Gasspeichers wird erforderlich, um die Energie der angrenzenden bestehenden Biogasanlage speichern zu können. Zudem ist in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim die Errichtung und der Betrieb eines Nahwärmenetzes zur Versorgung von privaten und kommunalen Kunden geplant. Daher soll auf einer an diese Anlagen angrenzenden bislang un bebauten Fläche ein Gasspeicher, sowie nördlich hiervon eine Photovoltaikfreiflächenanlage inklusive Infrastrukturanlage errichtet werden.

Der durch die Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugte Strom wird ins Stromnetz eingespeist und wird insbesondere der Versorgung des Wärmenetzes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim dienen.

Die Gemeinde liegt im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im Mittelfeld (1105-1119 kW/m²). Daraus ergibt sich eine mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Die Photovoltaikfreiflächenanlagen im nördlichen Sondergebiet SO2 werden aus Photovoltaik-Modulen mit Unterkonstruktionen bestehen und die Infrastrukturanlage umfasst Übergabe, Schalt, Mess- und Wechselrichteranlagen mit Wechselrichtergebäude, elektrische Mittelspannungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen wie Fernmelde- und Steuerkabel, Wege mit Kurvenradien und Einfahrtrichtern für Schwertransporter sowie Lager- und Montageflächen und Zaunanlagen.

Im südwestlichen Sondergebiet SO1 ist die Errichtung des Gasspeichers geplant. Aufgrund der voraussichtlichen Größe von mindestens 45 m Durchmesser wird der

Gasspeicher im Südwesten errichtet werden. Zusätzlich sollen östlich davon auf ca. 0,8 ha auch PV-Anlagen errichtet werden.

6.3 Verkehrskonzept

Das Plangebiet ist über die asphaltierte Rudolf-Grenzebach-Straße erschlossen. Aufgrund der bestehenden Anbindung sind keine zusätzlich zu errichtenden Verkehrsflächen erforderlich. Die interne Erschließung der Photovoltaikanlage sowie des Gasspeichers wird nicht festgesetzt, um größtmögliche Flexibilität zuzulassen.

6.4 Artenschutz

Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet ebenso nicht vorhanden, wie Biotop nach amtlicher Biotopkartierung Bayern sowie Lebensräume oder Fundorte der Artenschutzkartierung.

Das Plangebiet selbst lässt aufgrund der Nutzung als Ackerfläche und Tagebau keine hohe Artenvielfalt vermuten. Die als Acker genutzten Flächen sind aufgrund regelmäßiger Mahd und regelmäßigem Jaucheaustrag als Lebensraum eher ungeeignet, wobei das Gebiet als Jagdrevier von beispielsweise Raub/Greifvögeln nicht auszuschließen ist. Somit besteht für Feldvogelarten eine ausgesprochen geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie dort vorkommen.

Da hier nur mögliche Tötungen zu bedenken sind, lässt sich das Eintreten eines Tötungsverbotes dadurch vermeiden, dass die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. eines Jahres, erfolgt.

6.5 Ausgleichsflächen

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Im Wesentlichen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“ ermittelt.

7 UMWELTBERICHT

7.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“ enthält zusammenfassend nachfolgende Hinweise:

7.2 Zusammenfassung

Der Bebauungsplanumgriff umfasst eine Fläche von insgesamt 18.445 m² innerhalb der Gemarkung Asbach-Bäumenheim und zeigt sich als bislang unbebaute, intensiv landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an eine Biogasanlage mit darauffolgender Kräutertrocknungsanlage an.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets (SO1) ist die Errichtung des Gasspeichers geplant. Aufgrund des technisch erforderlichen Volumens wird dieser maximal 45 m Durchmesser aufweisen. Der Gasspeicher soll im Südwesten errichtet werden, um eine geringe Distanz zur angrenzenden Biogasanlage zu wahren und die Überlagerung mit dem Überschwemmungsgebiet gering zu halten. Zusätzlich sollen auf dem Grundstück als ergänzende Nutzung auch PV-Anlagen im Norden des Gasspeichers errichtet werden können. Östlich des geplanten Gasspeichers soll auf einer Fläche von 8.200 m² (SO2) eine Photovoltaikfreiflächenanlage inklusive Infrastrukturanlage entstehen, in der eine Fläche von bis zu 70 % (ca. 5.800 m²) durch PV-Module überdeckt wird.

Dem Vorhaben stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Altlasten sind nicht bekannt, ein Eingriff in Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete erfolgt nicht.

Bodenversiegelung wird im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nur in sehr geringem Umfang stattfinden (Befestigungen der Solarmodule mit Schraub- bzw. Rammgründungen, evtl. Errichtung von Wechselrichterstationen und interner Erschließungswege).

Aufgrund der räumlichen Lage im Außenbereich findet durch die Bebauung mit dem geplanten Gasspeicher eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Da sich die geplante Anlage an die bestehende Biogasanlage anschließt, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch als gering zu bewerten.

Die Oberflächenstrukturen, die Wasserverhältnisse, das Relief und die Vegetationsausprägung lassen darüber hinaus auf eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft schließen.

Das Plangebiet befindet sich in einem kleinstrukturierten Landschaftsbereich, welches lediglich für die Kaltluftentstehung eine Bedeutung hat.

Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich, aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen, praktisch keine negativen Auswirkungen.

Insbesondere durch den geringen Versiegelungsgrad der gesamten Fläche, die Ausführung der Montagewege in wasserdurchlässiger Bauweise und die Festsetzung extensiver Wiesenflächen der privaten Grünfläche sowie zwischen und unter den Solarmodulen werden negative Auswirkungen erheblich vermieden. Diese Strukturen sind für Kleinlebewesen aus ökologischer Sicht besser geeignet, als die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung. Auch durch die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere können Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden. Des Weiteren werden durch die Pflanzmaßnahmen, zusätzlich neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt. Bodenerosionen sowie Oberflächenabfluss werden durch den Dauerbewuchs

reduziert. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland kommt es während des PV-Betriebes zu Bodenregenerationsprozessen.

Die Gewinnung des Solarstroms sowie die Speicherung der Energie einer Biogasanlage ist mit hohem Gewicht positiv zu werten. Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet den Grundsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Auch gehen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Emissionen aus. Blendwirkungen auf Siedlungsflächen können aufgrund der Entfernung und Lage ausgeschlossen werden. PV-Anlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutenden positiven Beitrag für die Umwelt dar.

Das Plangebiet liegt zu einem Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schmutter und des Egelseebachs. Um die Anforderungen an den Hochwasserschutz erfüllen zu können, ist im Zuge der Planung das Anlegen eines Retentionsraumausgleichs erforderlich. Der planbedingte Eingriff wird im nördlichen Plangebietsbereich 1:1 ausgeglichen. Ein erforderlicher Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu § 78 WHG wird parallel bei der Wasserrechtsbehörde gestellt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der Planungskonzeption sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es kann sogar von tendenziellen Verbesserungen auf einige Schutzgüter ausgegangen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	keine
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine